

Kontakt:
przemek.stefanski@jura-rep.de



3. Kurseinheit Schuldrecht AT 2

Nachtrag SR AT 3 (Woche 2)

- Folienwunsch
Powerpoint immer online
PDF (ohne Bilder) wird per Mail zugeschickt
- Literaturempfehlungen
- Umgehung des Minderjährigenrechts?

Idee: An den Minderjährigen kann nicht erfüllt werden
bzw. es tritt Befreiungswirkung ein nach §808 I, dann soll
er aber über Bereicherungsrecht haften?

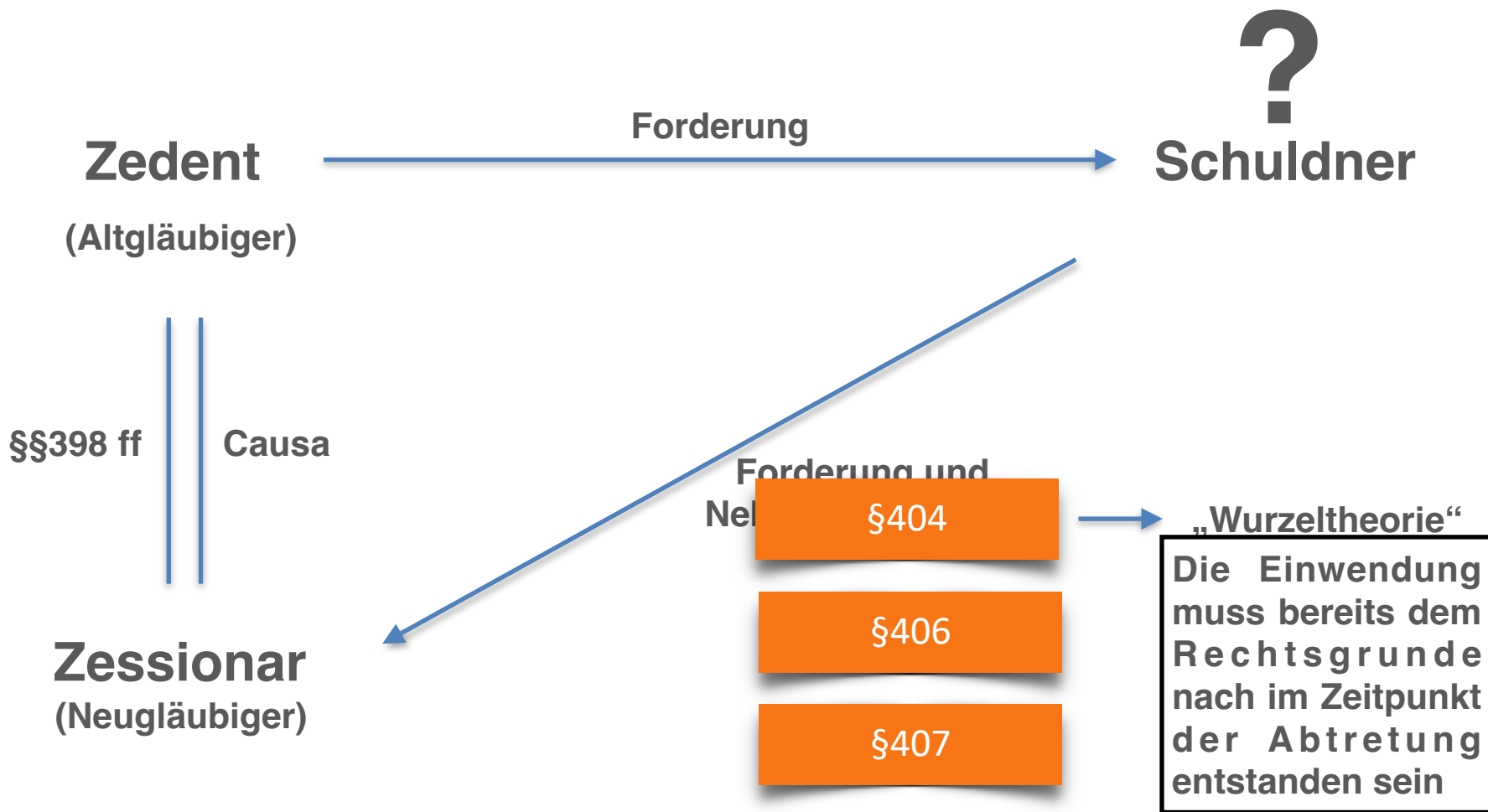
Wiederholung: Abtretung

- Welche Rechtsnatur hat die Abtretung?
Was hat das zur Folge?
- Was sind die Voraussetzungen einer Abtretung? Was ist die Rechtsfolge?
- Gibt es bei der Abtretung die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs?

Woche 1-5

Schuldrecht
AT 2

Schuldnerschutz bei der Abtretung



3. Kurseinheit

SR AT 2

§ 406. Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§404

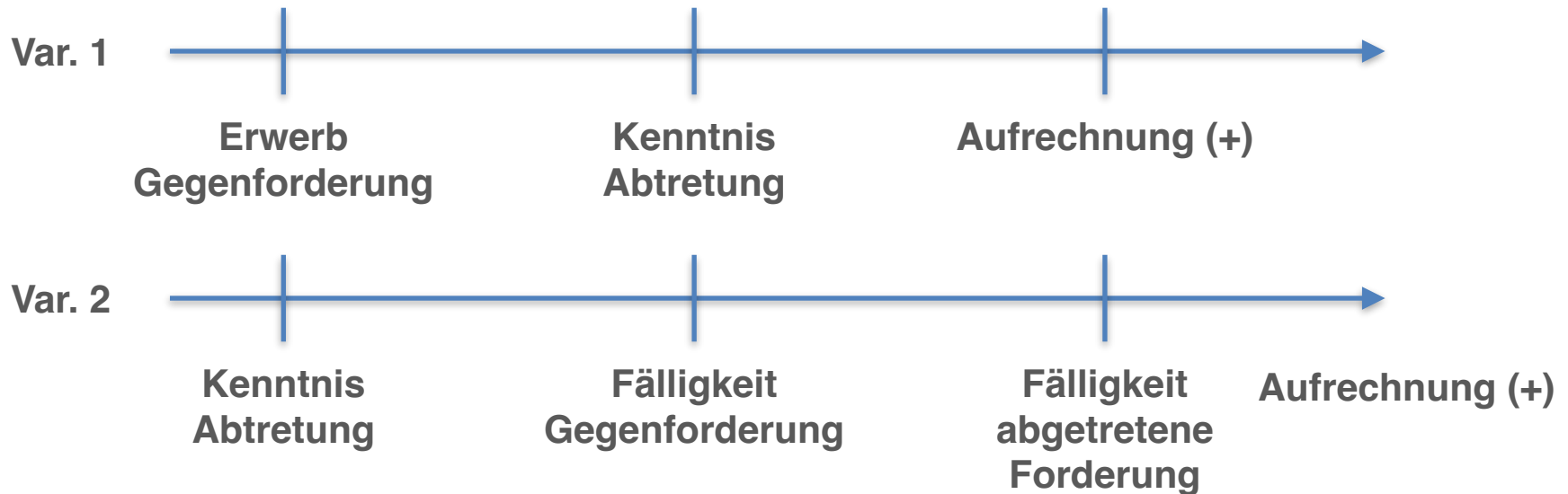
(+), wenn Aufrechnung **VOR** der Abtretung erklärt wird; §406 ist Sonderregelung

§406

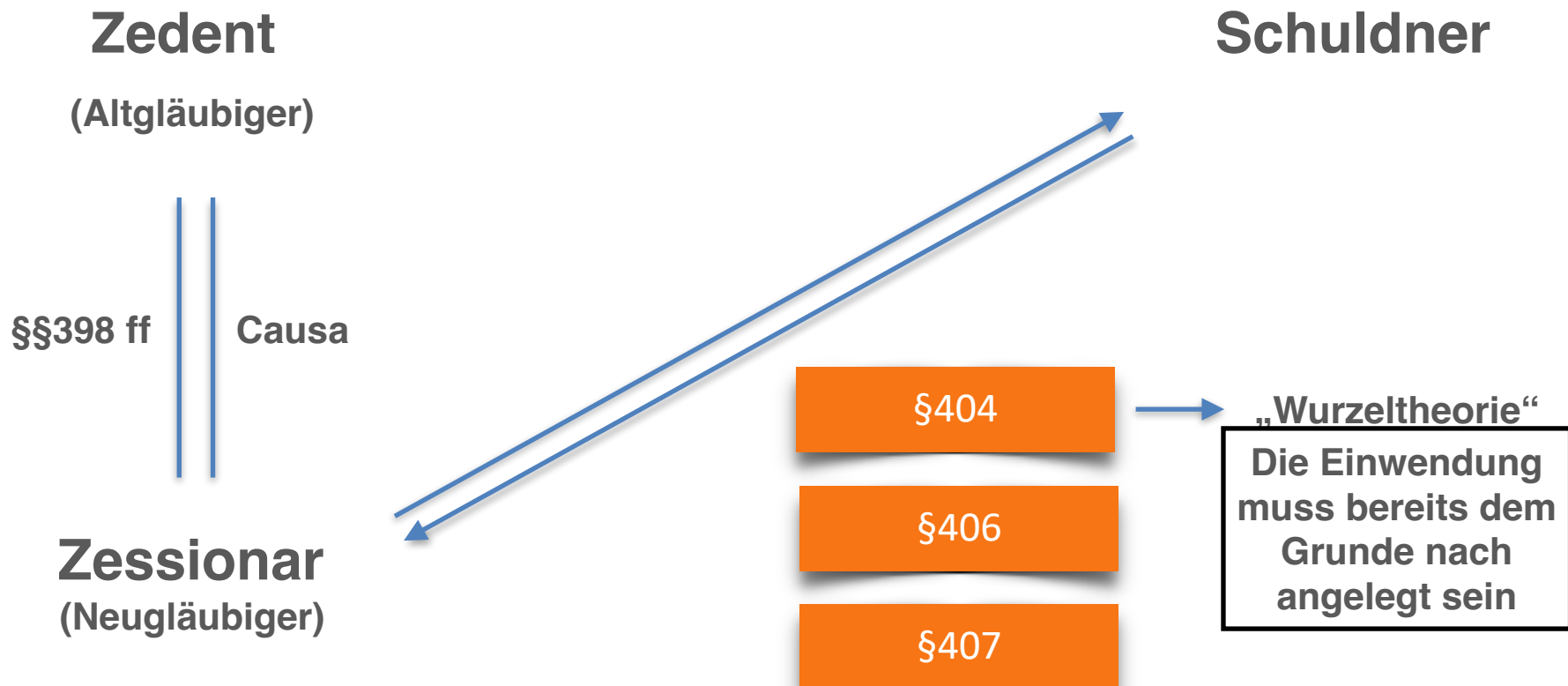
(+), wenn der Schuldner **NACH** Kenntnis von der Abtretung die Aufrechnung erklärt

§407

(+), wenn Aufrechnung **NACH** der Abtretung in Unkenntnis erklärt wird



Schuldnerschutz bei der Abtretung



Fall 3: Abtretung verboten!

K gegen B auf Zahlung von 115.000€

A. Gem. §§488 I 2, 398 S. 1?

I. Anspruch entstanden

(+), wenn eine wirksame Abtretungsvereinbarung vorliegt (1.), der Zedent Berechtigter war (2.) und kein Ausschluss vorliegt (3.)

1. Wirksame Abtretungsvereinbarung

a. Einigung Z-K

(+), Einigung dahingehend liegt vor

b. Wirksamkeit der Einigung

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Abtretungsvereinbarung

b. Wirksamkeit der Einigung

i. Gem. §134 iVm §203 StGB?

(-), da Banken nicht aufgeführt sind

ii. Gem. §134 iVm Vertragspflicht?

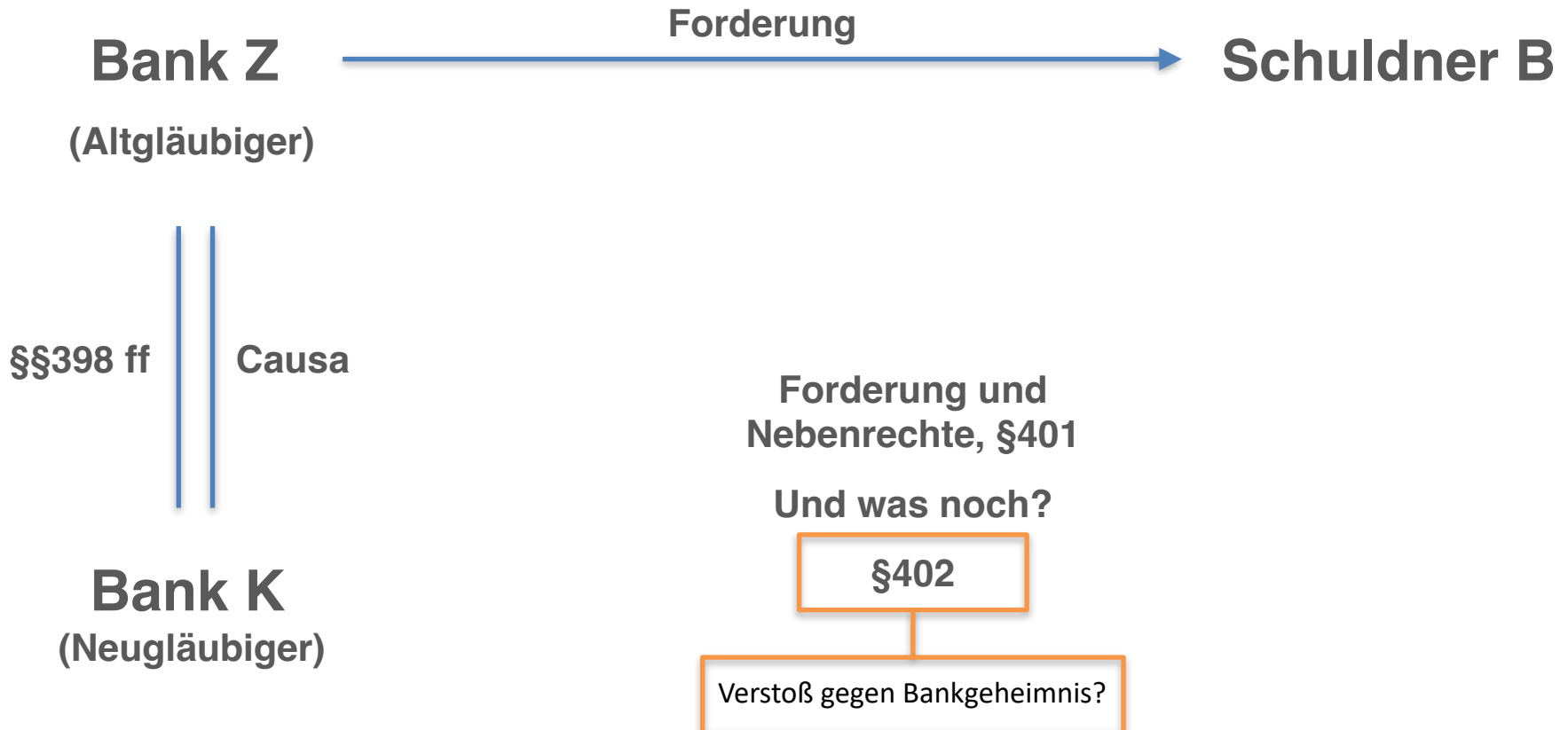
(+), wenn Verkehrskreise das Rechtsgesch. nach ihrer rechtlichen Überzeugung unmissverständlich verwerfen

Hier: (-), da keine langjährige Übung zu sehen ist, die die Nichtigkeit rechtfertigt

iii. Gem. §134 iVm Art. 6 I DSGVO?

Verstoß = Nichtigkeit der Abtretung?

3. Kurseinheit SR AT 2



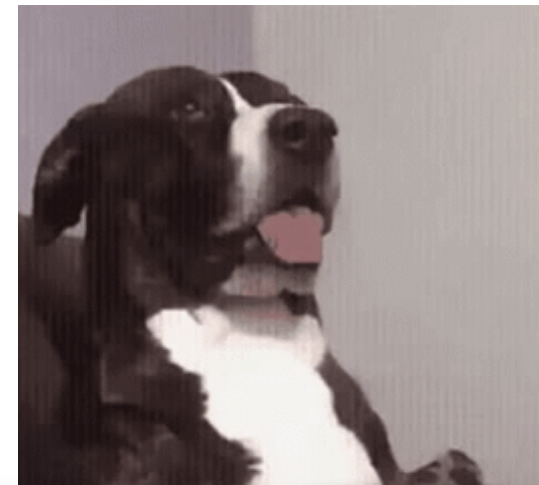
3. Kurseinheit SR AT 2

Eine Ansicht



DSGVO/BDSG = Verbotsgesetz (§134)

Andere Ansicht



Abtretung wäre praktisch ausgehebelt

Wertungswiderspruch, Art. 4 DSGVO

SE-Ansprüche schützen ausreichend

3. Kurseinheit

SR AT 2

Art. 90 DSGVO

Geheimhaltungspflichten

- (1) ¹Die Mitgliedstaaten können die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstaben e und f gegenüber den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach einer von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Verpflichtung dem **Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen**, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch
1. öffentliche Stellen des Bundes,
 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

- (2) Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Bankgeheimnis > Datenschutz

Datenschutz bloßes Auffangrecht

Vertiefung:
BGH, Urt. v.
27.02.07 - XI
ZR 195/05

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Abtretungsvereinbarung

c. Zwischenergebnis

Art. 6 I DSGVO ≠ Verbotsgesetze gem. §134

Die Abtretungsvereinbarung ist wirksam

2. Berechtigung der Z

(+), Z = Inhaberin der Forderung i.H.v. 190.000€

3. Kein Ausschluss

Grds: §137 S. 1; Ausn: §399 Var. 2; Ausn: §354a HGB

Ausschluss vereinbart, §399 Var. 2?

a. Ausdrücklich (-)

b. Konkludent?

I. Anspruch entstanden

3. Kein Ausschluss

b. Konkludent?

Bankgeheimnis = stillschweigend vereinbartes
Abtretungsverbot?

§402 steht Bankgeheimnis nämlich grds.
entgegen, da die Bank bei der Abtretung
dagegen zwangsläufig verstoßen muss

Dies überzeugt nicht, denn:

- Ziffer 11 des Vertrages
- Interessen der Bank an Abtretbarkeit
- Verstöße gegen Verschwiegenheit sind weiterhin über §§280 ff geschützt

I. Anspruch entstanden

3. Kein Ausschluss

c. Zwischenergebnis

Es liegt kein Ausschluss vor

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

75.000€ wurden bereits gezahlt, §§362 I, 407 I

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Weitere Ansprüche sind nicht ersichtlich; K kann von B
Zahlung i.H.v. 115.000€ gem. §§488 I 2, 398 S. 1
verlangen

Fall 3: Abtretung verboten!

K gegen V auf Zahlung von 75.000€

A. Gem. §§765 I, 398 S. 1, 401?

I. Anspruch entstanden

1. Wirksame Abtretung

(+), s.o.

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

a. Wirksame Einigung V-Z

(+), V hat sich verpflichtet für die Forderung einzustehen; Unwirksamkeitsgründe (-)

b. Zu sichernde Hauptforderung

(+), nämlich die Darlehensforderung

I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

c. Zwischenergebnis

Da die Darlehensforderung auch fällig ist,
liegen die Voraussetzungen für die Bürgschaft

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

Der Widerruf ist ein Gestaltungsrecht, welches stets dieselben vier Voraussetzungen hat. Es bedarf einer **Erklärung**, eines **Grundes** und der Einhaltung einer **Frist**. Die Ausübung darf letztlich **nicht ausgeschlossen** sein.

II. Anspruch nicht erloschen

1. Widerruf?

a. Erklärung

(+), V erklärte den Widerruf

b. Grund

II. Anspruch nicht erloschen

1. Widerruf?

b. Grund

§312g I? Erscheint möglich

Aber: Vertiefung Kurs Kreditsicherungsrecht
Woche 1

c. Kein Ausschluss

(+), Ausschlussgründe nicht ersichtlich

d. Frist

Grds: 14 Tage ab Vertragsschluss, §355 II

Ausn: §356 III 1, Unterrichtung (-)

Ausn: §356 III 2, > 1 Jahr und 14 Tage

Ergo: Der Widerruf ist verfristet

II. Anspruch nicht erloschen

1. Widerruf?

e. Zwischenergebnis

Der Widerruf hat keinen Erfolg

2. Erfüllung der Hauptverbindlichkeit

M & V einigten sich, dass die Bürgschaft nur auf die 75.000€ beschränkt ist; Erfüllung liegt insoweit vor

a. Schriftform

Ziffer 9: Jede Änderung bedarf der Schriftform

Aber: Individualabrede geht vor (§305b) und Entlastungen des Bürgen sind formfrei möglich

b. Stellvertretung

Mängel in der Stellvertretung? §164 I

II. Anspruch nicht erloschen

2. Erfüllung der Hauptverbindlichkeit

Durch Abrede, die Bürgschaft solle nur so lange greifen, bis die Steuerrückerstattung eingeht?

b. Stellvertretung

Mängel in der Stellvertretung? §164 I?

(-), denn:

- Ziffer 9 = einfache Schriftformklausel, aus der sich nicht ergibt, dass mündliche Nebenabreden unbeachtlich sein sollen und
- M = Handlungsgehilfin gem. §59 HGB, sodass gem. §§55 I HGB Vertretungsmacht vorliegt

II. Anspruch nicht erloschen

2. Erfüllung der Hauptverbindlichkeit

c. Zwischenergebnis

Die Hauptverbindlichkeit ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist erloschen

II. Ergebnis

K kann von V nicht die Zahlung von 75.000€ gem. §§765 I, 398 S. 1, 401 verlangen

2. Kurseinheit SR AT 2

Das **Innenverhältnis** bestimmt, wann/ob die Forderung geltend gemacht werden kann.

Sicherungsabtretung

Dass dies möglich ist, belegt bereits die Existenz des §185 II 1 Var. 2; außerdem gibt es hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis.

Forderungen x, y, z (auch **künftige Forderungen**)

Zedent

(Altgläubiger)

Schuldner

§§398 ff

Causa

Forderung und
Nebenrechte, §401

Im **Außenverhältnis** rückt der Zessionar in die Stellung des Gläubigers.

 **Zessionar**
(Neugläubiger)

Die Sicherungsabtretung kann sittenwidrig sein, wenn...

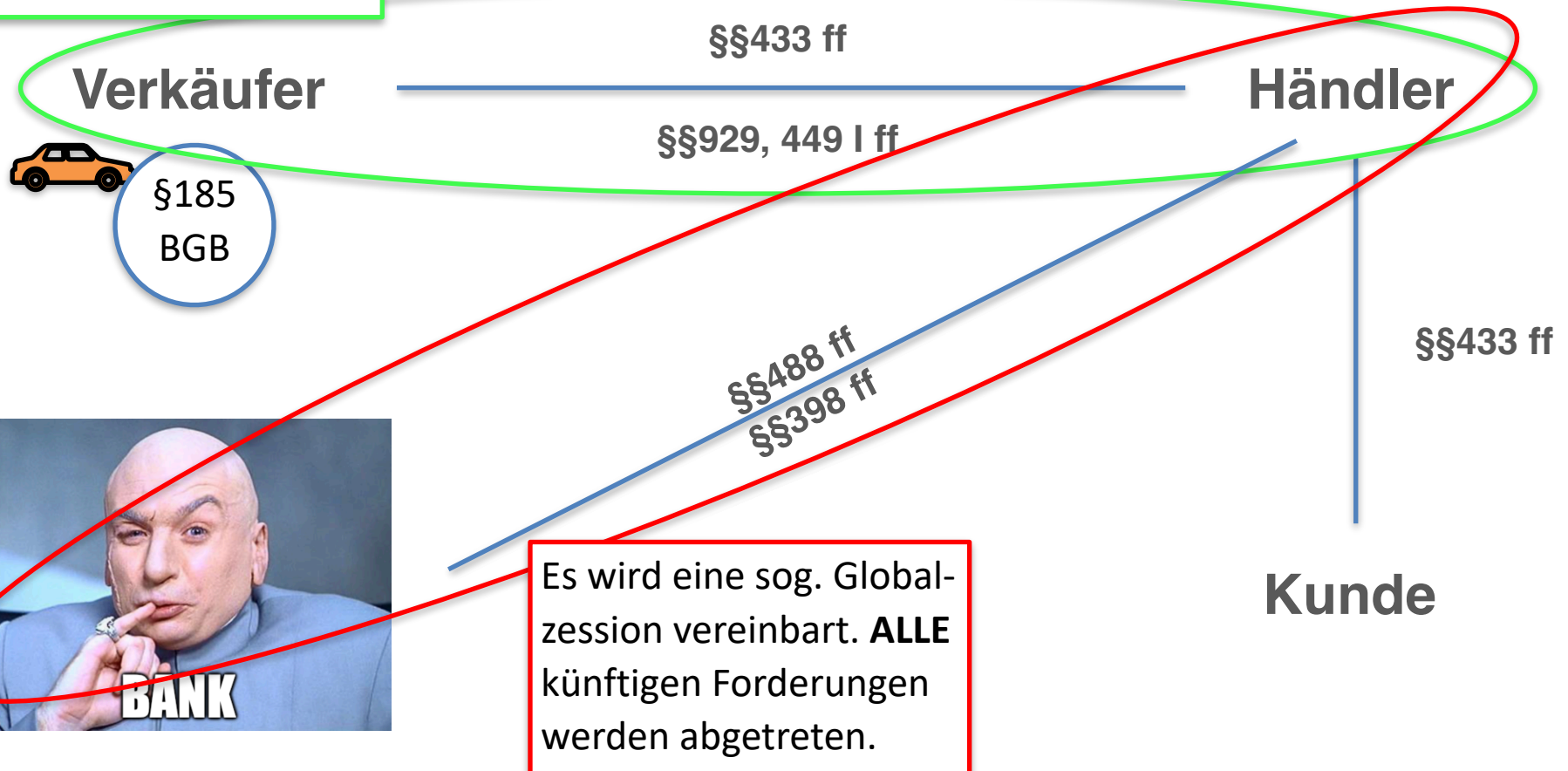
- **Knebelung,** (+), wenn die wirtschaftliche Freiheit so sehr beschränkt wird, dass eine freie Selbstbestimmung ganz/teilweise nicht mehr möglich ist, §138
- **Übersicherung** oder (+), wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Sicherheit und dem Wert der abgetretenen Forderung vorhanden ist, §138
- eine **Verleitung zum Vertragsbruch** vorliegt

Rechtsfolge: Unwirksamkeit gem. §138 (keine AGB) bzw. §§305ff (AGB)

2. Kurseinheit SR AT 2

Sicherungsabtretung;
der Händler tritt die
Forderung gegen seine
Kunden ab.

Verleitung zum Vertragsbruch





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**